

Vertragsentwurf

Zwischen Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V.
vertreten durch Jamuna Oehlmann (i. V.)

Adresse: Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V.
Oranienstraße 58
10969 Berlin
030 921 26 289
jamuna.oehlmann@bag-relex.de

- als Auftraggeberin -
und

XXXX

[Hinweis: Die gelb markierten Inhalte dieses Vertragstextes, werden nach Zuschlag durch die Parteien des Vertrags ergänzt und auf das Angebot des erfolgreichen Bieters angepasst. Dies erfolgt ausschließlich aus Gründen der Dokumentation. Dieser Vertrag wird durch Zu-schlag auf das Angebot des*der erfolgreichen Bieters*Bieterin wirksam.]

- als Auftragnehmer*in -
wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der*die Auftragnehmer*in führt für die Auftraggeberin die Gestaltung und Erstellung von Printausgaben der Zeitschrift *Ligante. Fachdebatten aus der Präventionsarbeit* im Rahmen des Projektes Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ (KN:IX) durch. Die BAG ReEx wird für ihre Beteiligung am Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ durch das BMFSFJ gefördert und erhält zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin Finanzierung durch die Bundeszentrale für politische Bildung, die Landeskommision Berlin gegen Gewalt und im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“.
- (2) Ziel der Gestaltung und Erstellung von Printausgaben ist es, die Auftraggeberin dabei zu unterstützen, eine breite Dissemination von Expertise und Fachdebatten durch die

Publikation der Fachzeitschrift *Ligante. Fachdebatten aus der Präventionsarbeit* zu gewährleisten. Diesbezüglich wird der*die Auftragnehmer*in mit der Gestaltung und Erstellung von Printausgaben der Zeitschrift beauftragt.

Vollständige Beschreibung gem. Angebotsanfrage vom 11.05.2022.

- (3) Basis für die Gestaltung und Erstellung von Printausgaben ist die Leistungsbeschreibung des*der Auftragnehmer*in vom 11.05.2022.

Im Einzelnen werden gem. Angebotsanfrage der Auftraggeberin u. a. die folgenden Leistungen erbracht (siehe Anhang II):

- zielgruppengerechtes Design (die Anbietenden haben ein Verständnis davon, wie unsere potenziellen Kund*innen durch unser Produkt angesprochen werden sollen)
- Markenkommunikation (die Anbietenden zeigen ein Verständnis für das Produkt und davon, was übermittelt werden soll)
- einheitliche Gestaltung und Wiedererkennungswert (die Anbietenden haben Expertise in Auswahl und Bearbeitung Verwendung von Schriftart, Schriftgröße, Farbcodes, Logos etc.)
- Expertise in der Erstellung von Printausgaben
- Erstellung von Zeitplänen für die einzelnen Teilaufträge
- Kommunikation, Rückkopplungs- und Korrekturschleifen mit der BAG ReEx bezüglich der Gestaltung und der Erstellung von Printausgaben

Bezüglich der einzelnen Leistungsaspekte dienen die bisherigen Ausgaben der Zeitschrift als Orientierung.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Auftragserfüllung beginnt am 22.06.2022 und ist bis zum 31.12.2024 abzuschließen.
- (2) Aufgrund der jährlichen Bewilligung des Projektes muss der Vertrag in drei Einzelverträgen formuliert werden.
- (3) Der vorliegende Vertrag endet zum 31.12.2022. Eine Verlängerung ist abhängig von der Mittelbewilligung durch die fördernde Behörde.
- (4) Sollte keine Verlängerung erfolgen, so erstattet die Auftraggeberin dem*der Auftragnehmer*in alle bis dahin entstandenen Kosten für das Produkt und wie zuvor im Budgetplan vereinbart.
- (5) Zeitliche Abweichungen werden durch Auftragnehmer*in und Auftraggeberin schriftlich geregelt. Abweichungen unterliegen grundsätzlich den zeitlichen Vorgaben des Bescheids durch das BMFSFJ.

- (6) Der*die Auftragnehmer*in darf zur Erfüllung des Auftrags Unterauftragnehmer*innen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Auftraggeberin einbinden. Die Abwicklung dieser Vertragsverhältnisse obliegt dem*der Auftragnehmer*in. Alle im Vertrag festgehaltenen Fragen der Haftung, Nutzung, Eigentumsrechte sowie der Schweigepflicht sind an Unterauftragnehmer*innen weiterzugeben.

§ 3 Vergütung

- (1) Der*die Auftragnehmer*in erhält für die entsprechenden Leistungen **bis maximal 24.000 Euro (in Worten: vierundzwanzigtausend Euro)**
- (2) In dem vorstehenden Betrag ist die anfallende Mehrwertsteuer enthalten.
- (3) Mit der Gesamtvergütung sind auch die Nutzungsrechte wie in § 8 dieses Vertrages beschrieben abgegolten.
- (4) Die Auszahlung erfolgt in drei Jahresscheiben (Raten). Als Orientierung dienen folgende Summen:
- a. Rate 2022 6.000,00 Euro
 - b. Rate 2023 12.000,00 Euro
 - c. Rate 2024 6.000,00 Euro
- (5) Alle Jahresscheiben (Raten) sind vorbehaltlich der Erteilung des jeweiligen Zuwendungsbescheides.
- (6) Entstehende Reisekosten und alle Auslagen sind in der Vergütung nach Abs. 1 bereits enthalten.
- (7) Etwaige Aufträge des*der Auftragnehmer*in an Dritte werden von der Auftragnehmerin aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.
- (8) Die abgerufenen Leistungen werden zu dem im Vergabeverfahren angebotenen Tagessatz vergütet, der im Angebot angegeben werden muss. Die Angebotspreise beinhalten sämtliche für die Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen.
- (9) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der abgerufenen Leistungsmenge. Der*die Auftragnehmer*in hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Mindestvergütung. Insbesondere hat der*die Auftragnehmer*in keinen Anspruch darauf, dass die Auftraggeber*innen die für das vertragsgegenständliche Projekt gewährten Zuwendungen ausschöpfen.

§ 4 Besteuerung

- (1) Von der Auftraggeberin werden keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige

Versicherungsbeiträge abgeführt. Die pünktliche Abführung der ggf. zu entrichtenden Steuern obliegt dem*der Auftragnehmer*in.

- (2) Mit der Zahlung des Betrages sind alle entstehenden Kosten abgedeckt und alle Ansprüche des*der Auftragnehmer*in aus diesem Vertrag erfüllt. Bei dem Betrag handelt es sich um einen Bruttobetrag. Die steuerliche Behandlung des Betrages richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts.
- (3) Die Vertragspartner*innen sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis des*der Auftragnehmer*in zur Auftraggeberin begründet wird. Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass der*die Auftragnehmer*in seine*ihre Arbeit selbstbestimmt lediglich zur Vereinbarung des vertraglichen Auftrags erbringt. Der*die Auftragnehmer*in gestaltet seine*ihre Tätigkeit im Wesentlichen frei und entscheidet über die Art und Weise der Auftragserfüllung im Rahmen des durch den Vertrag festgelegten Inhalts allein. Zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung beruhen allein auf vertraglichen Abreden und nicht auf Weisungsrecht.
- (4) Der*die Auftragnehmer*in ist damit einverstanden, dass Daten für die Abrechnung edv-technisch verarbeitet und gemäß den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt werden.

§ 5 Zahlungsweise

Der*die Auftragnehmer*in erstellt nach Erbringung der in diesem Vertrag definierten Leistungen eine Rechnung über die erbrachte Leistung. Die Rechnung wird nach den in § 3 definierten Kriterien beglichen.

§ 6 Zeit und Ort der Leistungserbringung

Der*die Auftragnehmer*in bestimmt Arbeitsort und Arbeitszeit eigenverantwortlich.

§ 7 Berichterstattung

- (1) Der*die Auftragnehmer*in erstattet der Auftraggeberin immer, wenn durch diesen gewünscht, Bericht über seine laufende Arbeit und die Ergebnisse. Die Berichterstattung erfolgt entsprechend dem Arbeitsfortschritt in Form von Zwischenberichten.
- (2) Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, der Auftraggeberin spätestens zum Vertragsende einen Abschlussbericht über die erfolgten Leistungen sowie Bewertungen der Ergebnisse schriftlich zusammen zu fassen.

§ 8 Nutzungsrecht

- (1) Der*die Auftragnehmer*in räumt als Urheber*in der Auftraggeberin das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, exklusive Nutzungsrecht für das Werksergebn sowie an allen urheberrechtlich geschützten einzelnen Arbeitsergebnissen ein. Das heißt, dass die Nutzungsrechte sowohl am Werksergebn als auch an zur Werksleistungsfertigung erstellten Materialien (schriftlich und/oder als Bild-/Audiodatei) übertragen werden, insbesondere für folgende Nutzungen:
1. Originäre Erst-Präsentation sowie eine entsprechende Vorabankündigung;
 2. Beschreibung in Werbematerialien (z. B. Flyern, Plakaten),
 3. Verwendung einzelner Elemente der Werksleistung (Texte, Bilder, Audioelemente) in Print- und elektronischen Medien sowie in anderen Präsentationen (nur in anonymisierter Form);
 4. Das Recht zur Bearbeitung, d. h. zur Neuordnung, Ergänzung, Kürzung und sonstiger Bearbeitung der Werksleistung bzw. einzelner Elemente, im Einvernehmen mit dem*der Auftragnehmer*in;
 5. Übersetzung in andere Sprachen und Präsentation in anderen Sprachen;
 6. Weitere Nutzungen, die sich aufgrund technischen Fortschritts ergeben, aber noch nicht bezeichnet werden können, sollen ebenfalls als übertragen gelten.
- (2) Die Auftraggeberin erwirbt ein ausschließliches Nutzungsrecht (s. unter Abs. 1) an der Werksleistung. Ein Nutzungsrecht ist dem*der Auftragnehmer*in nur in Abstimmung mit der Auftraggeberin gestattet. Im Übrigen darf der*die Auftragnehmer*in die Information über die Erstellung der Werksleistung als Referenz in sein Informationsmaterial übernehmen ggf. auf seine Homepage stellen und damit werben.
- (3) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten der von dem*der Auftragnehmer*in zu erbringenden Werks sind allein der Auftraggeberin vorbehalten.
- (4) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten vorstehende Absätze entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.
- (5) Vorstehende Rechte gehen mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bzw. ihrer jeweiligen Entstehung auf die Auftraggeberin über.
- (6) Der*die Auftragnehmer*in sichert zu, dass er*sie Inhaber*in der vorstehenden Nutzungsrechte ist bzw. entsprechende Nutzungsrechte von für ihn*sie tätigen Dritten eingeräumt bekommen hat bzw. sich einräumen lässt. Er*sie sichert weiter zu, dass er*sie keine urheberrechtlich geschützten Werke oder Werkteile für die Werksleistung verwendet, ohne entsprechende Nutzungsrechte erworben zu haben und stellt die

Auftraggeberin von eventuellen Ansprüchen Dritten wegen Verletzung von Urheberrechten frei.

§ 9 Nennung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Veröffentlichungen der Werksleistung, bei der Verwendung der Werksleistung oder bei Informationen über die Werksleistung im Impressum oder sonst an geeigneter Stelle folgenden Hinweis anzugeben:

Das vorliegende Werk wird durch die BAG ReEx im Rahmen des Kompetenznetzwerks „Islamistischer Extremismus“ umgesetzt. Die BAG ReEx wird für ihre Beteiligung am Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ durch das BMFSFJ gefördert und erhält zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin Finanzierung durch die Bundeszentrale für politische Bildung, die Landeskommission Berlin gegen Gewalt und im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“.

Der Hinweis kann sprachlich abweichen und ist entsprechend der Förderungen anzupassen. Eine Verwendung des Hinweises durch den*die Auftragnehmer*in erfolgt in Rücksprache mit der Auftraggeberin.

§ 10 Kündigung

- (1) Auftraggeberin und Auftragnehmer*in können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein erheblicher Dissens über die Gestaltung und die Durchführung des Auftrages besteht, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht. Der*die Auftragnehmer*in kann in diesem Fall anteilige Vergütung verlangen. Die Höhe richtet sich nach den bereits erbrachten Leistungen und den übertragenen Rechten unter Berücksichtigung der Vorgaben der finanzierenden Stelle.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, sofern der*die Auftragnehmer*in seine*ihre Leistungsverpflichtungen trotz Nacherfüllungsverlangen nicht bzw. nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt. Der*die Auftragnehmer*in kann in diesem Fall anteilige Vergütung, soweit die bereits erbrachten Leistungen für die Auftraggeberin verwertbar sind, verlangen. Die Höhe richtet sich nach den bereits erbrachten Leistungen und den übertragenen Rechten unter Berücksichtigung der Vorgaben der finanzierenden Stelle.

- (3) Gesetzliche Kündigungsrechte sowie Schadensersatzansprüche bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt. Im Falle der Kündigung des Vertrages – gleich durch welche Vertragspartei und aus welchem Grund – verbleiben die Rechte und das Eigentum an den bereits entstandenen Werken bzw. Werkteilen bei der Auftraggeberin bzw. gehen auf diese*n über. Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich – soweit noch nicht geschehen –, sämtliche Arbeitsunterlagen und -ergebnisse unverzüglich der Auftraggeberin auszuhändigen und zu übereignen

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Die Auftraggeberin darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Jede Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.
- (3) Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, in Verträgen, die er*sie zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er*Sie hält die Auftraggeberin in jedem Fall von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (4) Der*die Auftragnehmer*in haftet nicht für Schäden gegenüber Dritten aller Art, die aus der Nutzung des Konzeptes der in § 8 übertragenen Nutzungsrechte entstehen.

§ 12 Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm*ihr im Zusammenhang mit seiner*ihrer Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Auftraggeberin ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der*die Auftragnehmer*in ist befugt, ihm*ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der*die Auftragnehmer*in deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.
- (3) Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, über anvertraute personenbezogene Daten und Erkenntnisse Verschwiegenheit auch gegenüber der Auftraggeberin zu wahren und die Ergebnisse der Werksleistung nur in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, alle zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert den Vertragspartner zurückzugeben.

§ 14 Sonstige Ansprüche

Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des*der Auftragnehmer*in gegen die Auftraggeberin aus diesem Vertrag erfüllt.

§ 15 Rentenversicherung/Künstlersozialkasse

- (1) Der*die Auftragnehmer*in wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er*sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für eine Auftraggeberin tätig ist und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen beschäftigt, deren Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 450 Euro im Monat übersteigt.
- (2) Bei der Erstellung von im Verhältnis zur Künstlersozialkasse abgabepflichtigen Produkten der*die Auftragnehmer*in verpflichtet, entsprechende Meldungen gegenüber der Künstlersozialkasse vorzunehmen.

§ 16 Vertragsstrafe

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen aus diesem Vertrag aus den §§ 8 (Nutzungsrecht), 9 (Nennung) und 13 (Schweigepflicht, Datenschutz) wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Diese beträgt jeweils 10% des Auftragswerts.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der Organisationen in Berlin.

Berlin, **DATUM 2022**

Auftraggeberin

Jamuna Oehlmann i. V.
Bundesarbeitsgemeinschaft ReEx e. V.
Oranienstraße 58
10969 Berlin

Auftragnehmer*in